

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Juli/15
8. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

| | |
|--|------|
| BGH, 23.06.2015 – XI ZR 536/14 – Kein Schadensersatz bei Missbrauch des Mahnverfahrens | S. 4 |
| BGH, 21.04.2015 – II ZR 255/13 – Kein Urteil vor Ablauf der gesetzten Frist | S. 5 |
| BGH, 23.07.2015 – II ZR 346/14 – Keine GoA bei Transport von Kindern zu Sportveranstaltungen | S. 7 |
| BGH, 01.07.2015 – VIII ZR 14/15 – Mischmietverhältnis: Bezugspunkt des Eigenbedarfs | S. 9 |

Strafrecht

| | |
|--|-------|
| BVerfG, 19.05.2015 – 2 BvR 987/13 – Luftangriff in Kunduz: Kein Anspruch auf Strafverfolgung Dritter | S. 11 |
|--|-------|

Öffentliches Recht

| | |
|--|-------|
| BVerfG, 24.06.2015 – 1 BvR 1360/15 – Verfassungsbeschwerde gegen „Mietpreiskbremse“ abgelehnt | S. 12 |
| OVG Koblenz, 04.12.2014 – 1 A 10294/14.OVG – Sondernutzungserlaubnis für Aufstellung eines Werbeschildes | S. 13 |
| OVG Münster, 04.11.2014 – 4 A 775/14 – E-Zigaretten sind in NRW-Gaststätten nicht verboten | S. 14 |

Arbeitsrecht

| | |
|--|-------|
| BAG, 18.06.2015 – 8 AZR 848/13 – Vorlage an EuGH: AGG auch bei Scheinbewerbungen? | S. 16 |
| ArbG Gießen, 03.02.2015 – 9 Ca 180/14 – Rückzahlungsklausel bei Teilnahme an dualem Hochschulstudium | S. 17 |

Wettbewerbsrecht (Buchpreisbindungsgesetz)

| | |
|--|-------|
| BGH, 23.07.2015 – I ZR 83/14 – Amazon: Gutscheinkauf verstößt gegen Buchpreisbindung | S. 19 |
|--|-------|

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters sucht Referendare bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w) (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Beiten Burkhardt hat mehrere Stellen zu bestzen (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje berät bei Examensanfechtungen. (Anzeige auf S. 10).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

die meisten von Ihnen dürften während Ihrer Kindheit und Jugend von Eltern mal zu einer Veranstaltung des Sportvereins, einem Spieltag o.ä. gefahren worden sein; nicht jeder sieht aber anscheinend ein, dass dies eine Gefälligkeit ist, die man nicht vom Verein vergütet bekommt... Sehen Sie dazu ab S. 7.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der jurcareer-Kanzleien **Linklaters** und **Beiten Burkhardt** auf den folgenden beiden Seiten.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Linklaters

LINKED WITH PROSPECTS



Für unseren Standort in **Frankfurt am Main** suchen wir
Referendare/Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w) für den
Fachbereich Dispute Resolution.

Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen
oder auf <http://career.linklaters.de/2> vorbeischaun.

Linklaters LLP

Nicola von Tschirnhaus

Recruitment Manager

+49 69 71003 495

recruitment.germany@linklaters.com



Es gibt viele Karriereformen. Ihre finden Sie bei uns.

Zur Verstärkung unserer Teams in Frankfurt am Main
und München suchen wir Rechtsanwälte (w/m)

INTERNATIONALES ARBEITSRECHT (Frankfurt am Main)

ARBEITSRECHT (München)

BERATUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND (München)

IMMOBILIENRECHT (München)

IMMOBILIENFINANZIERUNG (München)

MEDIENRECHT (München)

Es erwartet Sie neben spannenden und herausfordernden Aufgaben eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem Umfeld, das Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten lässt und von kollegialem Miteinander geprägt ist. Neben einer leistungsgerechten Vergütung bieten wir Ihnen ein auf Sie abgestimmtes Ausbildungsprogramm, gute Entwicklungsmöglichkeiten und eine realistische Perspektive, später als Partnerin oder Partner der Kanzlei aufgenommen zu werden.

Bitte übersenden Sie uns bei Interesse Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an:

Christine Herzog, Recruitment Manager
+49 30 26471-255 • Christine.Herzog@bblaw.com

Weitere Stellenangebote finden Sie unter:
WWW.BEITENBURKHARDT.COM

Wir sind eine unabhängige internationale Anwaltskanzlei mit Büros in Deutschland, Russland, China und Brüssel. Wir beraten anspruchsvolle in- und ausländische Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts.




BEITEN BURKHARDT

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

Zivilrecht

| | | |
|----------------------------|--|--------------|
| Gericht: BGH | Kein Schadensersatz bei Missbrauch des Mahnverfahrens | BGB § 242 |
| Aktenzeichen: XI ZR 536/14 | | |
| Datum: 23.06.2015 | | |

| | |
|---|---|
|  | Gibt der Antragsteller im Mahnverfahren in Kenntnis der Rechtslage bewusst eine sachlich unrichtige Erklärung ab, weil er "großen" Schadensersatz nur Zug um Zug gegen einen im Zusammenhang mit der Schädigung erlangten Vorteil verlangen kann, im Antrag aber behauptet, der Anspruch sei von einer Gegenleistung nicht abhängig, wird die Verjährung zwar nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Die Geltendmachung des "großen" Schadensersatzes stellt in diesem Fall aber einen Missbrauch des Mahnverfahrens dar. |
|---|---|

Sachverhalt: Der Kläger des Ausgangsverfahrens erwarb im Jahr 1992 Wohnungseigentum. Den Kaufpreis finanzierte er über Darlehen der Beklagten. Spätestens im Jahr 2005 erfuhr der Kläger von möglichen Ansprüchen gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt einer vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung.

Daraufhin stellte er am 30.12.2008 durch seinen vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids, mit dem er in der Hauptsache Zahlung von "großem" Schadensersatz geltend machte. In dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids hatte er erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung nicht abhängen, obwohl der für ihn handelnde Prozessbevollmächtigte wusste, dass die Beklagte "großen" Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Übertragung des Wohnungseigentums schuldet.

Der antragsgemäß erlassene Mahnbescheid wurde der Beklagten im Januar 2009 zugestellt. Nach Widerspruch der Beklagten und Abgabe an das LG begründete der Kläger seinen Anspruch unter dem 6.5.2010. Die Beklagte hält der Klage auf Leistung von "großem" Schadensersatz die Einrede der Verjährung entgegen.

LG und OLG wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Ein Mahnverfahren kann nicht durchgeführt werden, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt. Wer den Erlass eines Mahnbescheids beantragt, muss daher im Antragsformular erklären, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass die Gegenleistung erbracht ist. Gibt der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Anwalt im Mahnverfahren bewusst eine sachlich unrichtige Erklärung ab, weil er Schadensersatz nur Zug um Zug gegen einen im Zusammenhang mit der Schädigung erlangten Vorteil - der Vermögensanlage - verlangen kann, im Antrag aber behauptet, der Anspruch sei von einer Gegenleistung nicht abhängig, wird die Verjährung zwar gehemmt.

Die Geltendmachung des Schadensersatzes stellt in diesem Fall aber einen Missbrauch des Mahnverfahrens dar. Dieser Missbrauch verwehrt es dem klagenden Anleger, sich auf die Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids zu berufen. Deshalb musste sich der klagende Anleger, nachdem die Verjährungsfrist ohne Zustellung des Mahnbescheids abgelaufen wäre, so behandeln lassen, als sei sein Anspruch verjährt.

[Anm.: Anwälte, die ihren Mandanten empfohlen haben, Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung durch einen Mahnbescheid geltend zu machen und dabei falsche Angaben gemacht haben, haben unter anderem ihre Pflicht aus dem Rechtsanwaltsvertrag, ihren Mandanten zum sichersten Weg zu raten verletzt. Wären die Schadenersatzansprüche bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts durchsetzbar gewesen, haben die Anleger gegen ihren Anwalt unter dem Gesichtspunkt der Anwaltshaftung einen Anspruch auf Schadensersatz.]


Die „RA“ unverzichtbar für Studium und Referendariat!

Die top-aktuelle Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv.

Wieder Examenstreffer !!

Rechtzeitig vor dem Ende der 14 I-er Kurse abonnieren!

| | | |
|----------------------------|---|------------|
| Gericht: BGH | Kein Urteil vor Ablauf der gesetzten Frist | ZPO |
| Aktenzeichen: II ZR 255/13 | | § 283 S. 1 |
| Datum: 21.04.2015 | | |

| | |
|---|---|
|  | Ein Urteil darf nach Einräumung einer Schriftsatzfrist gem. § 283 S. 1 ZPO grundsätzlich nicht vor Ablauf der gesetzten Frist gefällt werden. Scheidet ein an der mündlichen Verhandlung beteiligter Richter (hier: beim OLG) vor Fristablauf aus, muss die mündliche Verhandlung wieder eröffnet werden. |
|---|---|

Sachverhalt: Die Klägerin war von der beklagten GmbH im November 2008 als Geschäftsführerin abberufen worden. Die Beklagte erklärte in der Folgezeit wiederholt die fristlose Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags und im November 2009 die Anfechtung des Vertrags wegen einer von der Klägerin schon bei ihrer Einstellung 1986 begangenen arglistigen Täuschung über ihre Qualifikation, die erst im Oktober 2009 entdeckt worden war.

Die Klägerin hielt die fristlosen Kündigungen und die Arglistanfechtung für unwirksam. Sie beanspruchte vielmehr Zahlung des Geschäftsführergehalts sowie Zahlung des Weihnachtsgeldes für 2008. Hilfsweise machte sie eine im Anstellungsvertrag vorgesehene Karenzentschädigung geltend. Die Beklagte verlangte widerklagend die Rückzahlung eines im Zusammenhang mit der Abberufung der Klägerin als Geschäftsführerin fristlos gekündigten Darlehens und im Wege der Stufenklage die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Dokumente, die sich noch im Besitz der Klägerin befinden.

Das LG sprach der Klägerin das Weihnachtsgeld zu und wies die Klage im Übrigen ab. Die Klägerin verurteilte es zur Rückzahlung des Darlehens und in der ersten Stufe zur Auskunftserteilung. Auf die Berufungen beider Parteien sprach das OLG der Klägerin nur noch einen anteiligen Betrag des Weihnachtsgeldes zu und verurteilte die Klägerin dazu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der inzwischen erteilten Auskunft an Eides statt zu versichern. Das Berufungsgericht hatte seine Entscheidung maßgeblich darauf gestützt, dass die Anfechtung des Vertrages wegen eines von der Klägerin begangenen Einstellungsbetrugs wirksam war, wobei die Nichtigkeitsfolge rückwirkend den Zeitraum umfasse, in dem kein Leistungsaustausch mehr stattgefunden habe.

Auf die Revision der Klägerin hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Die Lösung:

Das Berufungsgericht war bei seiner Entscheidung nicht vorschriftsmäßig besetzt, § 547 Nr. 1 ZPO. Das Berufungsurteil wurde erst nach dem Ausscheiden eines Richters, der zum stellvertretenden Direktor eines AG ernannt worden war, gefällt.

Nach Einräumung einer Schriftsatzfrist gem. § 283 S. 1 ZPO darf das Urteil nicht vor Ablauf der gesetzten Frist gefällt werden. Scheidet ein an der mündlichen Verhandlung beteiligter Richter vor Fristablauf aus, muss die mündliche Verhandlung wieder eröffnet werden. Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass die Entscheidung über die Wiedereröffnung einer mündlichen Verhandlung in analoger Anwendung von § 320 IV 2 u. 3 ZPO von den im Spruchkörper verbliebenen Richtern zu treffen ist, wenn nach dem Ausscheiden eines an Schlussverhandlung und Urteilsfällung beteiligten Richters vor der Verkündung des Urteils noch ein nicht nachgelassener Schriftsatz eingeht.

Abschließend und damit als Urteilsfällung zu werten ist die Beratung und Abstimmung dann, wenn sie aufgrund der prozessualen Situation und mangels eines zu diesem Zeitpunkt absehbaren weiteren Beratungsbedarfs von den beteiligten Richtern als endgültige Entscheidungsfindung verstanden werden kann und verstanden wird. Diese Voraussetzungen sind hingegen nicht erfüllt, wenn die Urteilsfällung nach dem Stand des Verfahrens offensichtlich verfrüht wäre, weil jedenfalls eine der Parteien noch Vortrag halten kann, der nach der Prozessordnung zu berücksichtigen und möglicherweise geeignet ist, das Urteil inhaltlich zu beeinflussen.

Eine in diesem Verfahrensstadium durchgeführte Beratung ist eine bloße stets mögliche und zulässige Zwischenberatung. Eine Zwischenberatung kann nicht im Nachhinein in eine abschließende Beratung (Urteilsfällung) umgedeutet werden. Danach könnte im vorliegenden Fall die Beratung nach der Beendigung des Verhandlungstermins, an der der hier umstrittene Richter noch mitgewirkt hatte, allenfalls dann als abschließende Beratung gewertet werden, wenn die beteiligten Richter unter Verletzung elementarer Verfahrensregeln zugleich beschlossen hätten, den Inhalt des nachgelassenen Schriftsatzes nicht mehr berücksichtigen zu wollen. Davon konnte aber nicht ausgegangen werden.

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 24. bzw. 17. August 2015

Noch freie Plätze in Gießen!!

Saarbrücken: August 2015

Letzte Restplätze; fast ausgebucht!!

Heidelberg: Beginn 28. September 2015

2 Kurse fast ausgebucht! Melden Sie sich für die letzten Plätze!!

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2015

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 14. September 2015

Jetzt Plätze sichern! März war in Frankfurt ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte September 2015

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 28. Oktober 2015 (übernächster ab März 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '15; nächster Beginn: April '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:


1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

| | | |
|-----------------------------|--|-----------|
| Gericht: BGH | Keine GoA bei Transport von Kindern zu Sportveranstaltungen | BGB |
| Aktenzeichen: III ZR 346/14 | | § 677 ff. |
| Datum: 23.07.2015 | | |

| | |
|---|--|
|  | In Fällen, in denen minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich - auch im Verhältnis zum Sportverein - nicht um eine Geschäftsführung ohne Auftrag sondern um eine reine Gefälligkeit. Diese spielt sich im außerrechtlichen Bereich ab, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein ausscheiden. |
|---|--|

Sachverhalt: Die Enkelin der Klägerin spielt in der Mädchen-Fußballmannschaft des beklagten Vereins. Die Mannschaft nahm im Januar 2011 an einem Hallenturnier teil. Die Klägerin, die ihre Enkelin zu dieser Veranstaltung bringen wollte, geriet allerdings mit ihrem PKW auf der Fahrt zum Turnierort in einen Unfall und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu. Die Versicherung der Beklagte lehnte die bei ihr angemeldeten Ansprüche der Klägerin ab. Sie verwies auf die Versicherungsbedingungen. Danach würden nur Vereinsmitglieder und zur Durchführung versicherter Veranstaltungen "offiziell eingesetzte" Helfer Versicherungsschutz genießen; zu diesem Personenkreis gehöre die Klägerin jedoch nicht.

Infolgedessen nahm die Klägerin den Beklagten auf Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch. Das LG wies die Klage ab. Das OLG sprach der Klägerin Schmerzensgeld i.H.v. 2.811 € nebst Zinsen zu. Auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil, soweit zum Nachteil des Beklagten erkannt wurde, auf und bestätigte das klagabweisende landgerichtliche Urteil.

Die Lösung:

Im Bereich der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse ist zwischen einem Auftrags- und einem Gefälligkeitsverhältnis zu unterscheiden. Ob jemand für einen anderen ein Geschäft i.S.d. § 662 BGB besorgt oder jemandem nur eine (außerrechtliche) Gefälligkeit erweist, hängt dabei vom Rechtsbindungswillen ab. Maßgeblich ist insoweit, wie sich dem objektiven Beobachter - nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte - das Handeln des Leistenden darstellt.

Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrunde gelegt werden. Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel beim sog. Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei Zusagen im gesellschaftlichen Bereich oder bei Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein.

Genauso muss, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, im Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse zwischen der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff BGB und der (außerrechtlichen) Gefälligkeit ohne Auftrag unterschieden werden. Maßgeblich ist insoweit ebenfalls, wie sich dem objektiven Beobachter - nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte - das Handeln des Leistenden darstellt. Die Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung u.a. der Art der Tätigkeit, ihrem Grund und Zweck, ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für den Geschäftsherrn, der Umstände, unter denen sie erbracht wird, und der dabei entstehenden Interessenlage der Parteien. Gefälligkeiten des täglichen Lebens oder vergleichbare Vorgänge können insoweit regelmäßig den Tatbestand der §§ 677 ff BGB nicht erfüllen.

Die Klägerin wollte ihre Enkelin zu der Sporthalle fahren, um dieser die Teilnahme an der Sportveranstaltung zu ermöglichen. Dies geschah aus Gefälligkeit gegenüber ihrer Enkelin bzw. deren sorgeberechtigten Eltern. An dem Charakter der Fahrt als Gefälligkeit änderte sich auch dadurch nichts, dass der Transport nicht ausschließlich im alleinigen Interesse der Enkelin und ihrer Eltern, sondern auch im Interesse der Mannschaft und damit des beklagten Sportvereins lag.

Der "Bringdienst" der minderjährigen Spielerinnen zu auswärtigen Spielen war nach den tatrichterlichen Feststellungen Sache der Eltern bzw. anderer Angehöriger oder Freunde. Die Klägerin hatte angegeben, die Kinder seien immer privat gefahren worden. Sie selbst habe viele Fahrten durchgeführt und dafür nie etwas bekommen.

Wenn sie nicht gefahren wäre, hätte man den Transport innerhalb der Familie oder der übrigen Vereinsmitglieder so umorganisiert, dass eine andere Person ihre Enkelin gefahren hätte.

Dieser übliche Ablauf sprach entscheidend dagegen, den auf freiwilliger Grundlage erfolgten Transport der Kinder zu Auswärtsspielen durch Personen aus ihrem persönlichen Umfeld als auf der Grundlage eines mit wechselseitigen Rechten und Pflichten ausgestalteten Schuldverhältnisses erbracht anzusehen. Vielmehr handelt es sich, wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, grundsätzlich - auch im Verhältnis zum Sportverein - um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt. Solange keine gegenteiligen Absprachen getroffen werden, scheiden damit auch Aufwendungsersatzansprüche aus.

Der „letzte Schliff“ vor dem Zweiten Examen : Assessor-Crash-Kurs ab 10. Oktober 2015:

- Z I und Z II (10. Und 11. Oktober; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (Termin wird noch festgelegt; Dozent RA Soltner)
- Oeff.R I und II (07. und 08. November 2015; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (21. November 2015; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Strafurteil (05. Dezember 2015; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- S II – Strafrechtl. Revision (Termin noch in Planung; Dozent StA Dr. Leimbrock LL.M.)

Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).

Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)


Tätigkeit als Dozent bzw. Dozentin ?! Sie haben Interesse, sich als Dozent (m/w) bei Jura Intensiv zu betätigen?

Vor allem für den Aufbau neuer Standorte suchen wir didaktisch versierte neue Kolleginnen und Kollegen.

Interesse?

Weitere Infos auf der JI-Homepage (links unter „Karriere“)

| | | |
|-----------------------------|--|-------|
| Gericht: BGH | Mischmietverhältnis: Bezugspunkt des Eigenbedarfs | BGB |
| Aktenzeichen: VIII ZR 14/15 | | § 573 |
| Datum: 01.07.2015 | | |

| | |
|---|--|
|  | Bei einem einheitlichen Mischmietverhältnis, das wegen überwiegender Wohnnutzung als Wohnraummietverhältnis anzusehen ist, braucht sich ein vom Vermieter geltend gemachter Eigenbedarf nur auf die Wohnräume zu beziehen. Es besteht kein Anlass, das für Wohnraum zu Gunsten des Mieters eingerichtete hohe Schutzniveau wertungswidrig auf die nicht vergleichbar schutzwürdigen Teile des Mietverhältnisses in gewerblicher Nutzung zu erstrecken. |
|---|--|

Sachverhalt: Die Beklagten mieteten vom Kläger im September 1996 ein ehemals landwirtschaftliches Anwesen (geräumiges Bauernhaus mit Nebenräumen). Sie nutzen das Wohnhaus und die weiteren Nutzflächen vertragsgemäß teils zu Wohnzwecken und teils gewerblich für ein Ladengeschäft zur Raumausstattung.

Mit Schreiben vom 15.4.2012 kündigte der Kläger das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Er begründete dies mit dem Wunsch, seiner 28-jährigen Tochter und der 7-jährigen Enkelin, die beide noch in seinem Haushalt lebten, eine eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Das AG wies die Räumungsklage ab; das LG gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die Lösung:

Dem Kläger steht gem. § 546 BGB ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe des den Beklagten vermieteten Anwesens zu, weil die von ihm mit Schreiben vom 15.4.2012 erklärte Eigenbedarfskündigung gem. § 573 II Nr. 2 BGB begründet ist und somit das Mietverhältnis zwischen den Parteien beendet hat.

Es ist unerheblich, dass die Tochter des Klägers lediglich die Wohnräume nutzen will und keinen Bedarf an einer Nutzung der übrigen, von den Beklagten für ihr Ladengeschäft benutzten Räume hat. Denn bei einem Mischmietverhältnis, das insgesamt als Wohnraummietverhältnis einzustufen ist, braucht sich der Eigenbedarf nur auf die Wohnräume zu beziehen. Zwar ist auch ein solches Mietverhältnis nur in seiner Gesamtheit nach den Kündigungsvorschriften für Wohnraum kündbar. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein nach § 573 I BGB für die Kündigung erforderliches berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses, insbesondere ein Eigenbedarf i.S.v. Abs. 2, sich auch auf die gewerblich genutzten Räumlichkeiten beziehen muss.

Der mit dieser Vorschrift auf den Mieter von Wohnraum zugeschnittene Schutz schließt eine in das Mietverhältnis mit aufgenommene gewerbliche Nutzung der Mietsache nicht ein. Bei gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen hängt die Befugnis des Vermieters zur ordentlichen Kündigung gerade nicht vom Vorliegen eines berechtigten Interesses (§ 573 I BGB) ab. Müsste sich der Eigenbedarf des Vermieters auch auf untergeordnete gewerblich genutzte Räume erstrecken, so würde dies dazu führen, dass der Vermieter zwar berechtigterweise Eigenbedarf an den zu Wohnzwecken vermieteten Räumlichkeiten geltend machen könnte, damit aber gleichwohl regelmäßig scheitern müsste, weil er oder der in § 573 II Nr. 2 BGB genannte Personenkreis für sich keine Möglichkeiten zu einer (sinnvollen) gewerblichen Nachnutzung sieht und damit keinen entsprechenden gewerblichen Nutzungsbedarf geltend machen kann.

Es besteht insoweit kein Anlass, das für Wohnraum zu Gunsten des Mieters eingerichtete hohe Schutzniveau wertungswidrig auf die nicht vergleichbar schutzwürdigen Teile des Mietverhältnisses in gewerblicher Nutzung zu erstrecken und damit für Mischmietverhältnisse eine Eigenbedarfskündigung im praktischen Ergebnis weitgehend auszuschließen.



Einfache Bewerbungswege !

Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de


WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht

| | | |
|----------------------------|---|-------------------|
| Gericht: BVerfG | Luftangriff in Kunduz: Kein Anspruch auf Strafverfolgung Dritter | StPO § 172 III |
| Aktenzeichen: 2 BvR 987/13 | | |
| Datum: 19.05.2015 | | |

| | |
|---|--|
|  | <p>Es gibt im Rahmen des Klagerzwingungsverfahrens keinen generellen Anspruch auf Strafverfolgung Dritter.</p> |
|---|--|


1. Wenngleich das Grundgesetz den Staat verpflichtet, Grundrechte des Einzelnen zu schützen, so besteht doch regelmäßig kein grundrechtlich begründeter Anspruch auf eine Strafverfolgung Dritter.
2. Anderes gilt allerdings, soweit der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter - wie insbesondere das Recht auf Leben - abzuwehren und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und zu einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und der Gewalt führen kann.
3. Bei Kapitaldelikten kann ein Anspruch auf ein strafrechtliches Tätigwerden des Staates auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG auch nahen Angehörigen zustehen.
4. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf effektive Strafverfolgung kann auch in Betracht kommen, wenn sich Personen in einem strukturell asymmetrischen Rechtsverhältnis zum Staat befinden und diesem - wie etwa im Maßregel- oder Strafvollzug - eine spezifische Fürsorge- und Obhutspflicht obliegt, oder wenn der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben.
5. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung bezieht sich auf das Tätigwerden aller Strafverfolgungsorgane, die - nach Maßgabe eines angemessenen Ressourceneinsatzes - zu gewährleisten haben, dass Straftäter für von ihnen verschuldete Verletzungen von Rechtsgütern auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Erfüllung der Verpflichtung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle und setzt eine detaillierte und vollständige Dokumentation des Ermittlungsverlaufs ebenso voraus wie eine nachvollziehbare Begründung von Einstellungsentscheidungen.
6. Der Vater zweier bei der Bombardierung von Tanklastzügen in Kunduz getöteter Kinder hat einen Anspruch auf effektive Strafverfolgung des Obersts der Bundeswehr, der den Luftangriff befohlen hatte.
7. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die umfangreichen Ermittlungen, bei denen unter anderem (Untersuchungs-)Berichte der ISAF und einer Nichtregierungsorganisation sowie die verfügbare Bild- und Videodokumentation ausgewertet wurden, ergeben haben, dass der Beschuldigte unwiderlegbar in der Überzeugung handelte, in der Nähe der Tanklastwagen aufhältige Personen seien ausschließlich bewaffnete Aufständische und nicht auch Zivilisten gewesen.
8. Die Ermittlungsbehörden waren nicht gehalten, unmittelbare Zeugen der Bombardierung zu befragen, weil der Luftangriff als solcher ebenso wie der Tod zahlreicher unbeteiligter Zivilisten nicht in Frage steht und von Beobachtern der Bombardierung keine Angaben zu der entscheidenden Frage zu erwarten waren, ob der Beschuldigte mit Blick auf die Anwesenheit von Zivilisten vorsätzlich handelte.

+++ Assessorkurs +++ 2. Examen +++ Assessorkurs +++

**Optimal vorbereitet - Nähere Infos auf der Homepage
Jetzt Plätze sichern in Ffm, Gießen Mainz und Heidelberg**

Öffentliches Recht

| | | |
|-----------------------------|--|-------------------|
| Gericht: BVerfG | Verfassungsbeschwerde gegen „Mietpreisbremse“ abgelehnt | GG Art. 20 III |
| Aktenzeichen: 1 BvR 1360/15 | | |
| Datum: 24.06.2015 | | |

| | |
|---|---|
|  | <p>Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die "Mietpreisbremse" und die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes muss der Beschwerdeführer zunächst den Zivilrechtsweg beschreiten.</p> |
|---|---|

Sachverhalt: A 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch wurde u.a. die sog. "Mietpreisbremse" eingeführt. Nach § 556d Abs. 1 BGB darf demnach die Miete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt bei neu abgeschlossenen Wohnraummietverträgen um höchstens 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Die Landesregierungen sind unter den Voraussetzungen des § 556d Abs. 2 BGB ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

In Berlin ist zum gleichen Zeitpunkt eine Rechtsverordnung in Kraft getreten (Berliner Mietenbegrenzungsverordnung), die das gesamte Stadtgebiet als solches Gebiet ausweist. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung in Berlin. Er sah sich durch die genannten Regelungen daran gehindert, die Wohnung ab dem 1.8.2015 zu angemessenen Konditionen weiterzuvermieten. Er war der Ansicht, dass die Mietenbegrenzungsverordnung offensichtlich nicht den Anforderungen der gesetzlichen Verordnungsermächtigung entspreche. Auch die Ermächtigungsgrundlage des § 556d Abs. 2 BGB sei wegen Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 3 u. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG verfassungswidrig.

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit erledigte sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die Lösung

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde stand der Subsidiaritätsgrundsatz entgegen. Bei einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen hat, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung im sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen.

Demnach ist der Beschwerdeführer zunächst auf die Beschreitung des Zivilrechtswegs zu verweisen. Sollte er bei der Neuvermietung der Wohnung gegen die "Mietpreisbremse" verstoßen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit des Mietvertrags. Unwirksam ist lediglich die Abrede über die Höhe der Miete und auch dies nur insoweit, als die zulässige Höchstgrenze überschritten wird (vgl. § 556g Abs. 1 S. 2 BGB).

Hält der Beschwerdeführer diese Begrenzung für nichtig, so ist er nicht gehindert, die gesamte vertraglich vorgesehene Miete vor den Zivilgerichten einzuklagen. Diese haben dann zu prüfen, ob die Entgeltabrede teilweise unwirksam ist. Hierzu kann auch die Prüfung gehören, ob die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung mit höherrangigem Recht im Einklang steht.

++ Top-aktuell +++ Erste Prüfung +++ 2. Examen +++ Mündliche ++

Die Crash-Kurs-Skripte zum materiellen Recht.

Jetzt neu: Crash-Kurs Handelsrecht

Fakten ++ Examenstipps ++ aktuelle Rechtsprechung

Im JI-Shop und in der Buchhandlung.

| | | |
|--------------------------------|--|---------------|
| Gericht: OVG Koblenz | Sondernutzungserlaubnis für Aufstellung eines Werbeschildes | LStrG § 41 |
| Aktenzeichen: 1 A 10294/14.OVG | | |
| Datum: 04.12.2014 | | |

| | |
|---|---|
|  | Die vollständige Ablehnung eines Antrags ist ermessensfehlerhaft, wenn durch eine Nebenbestimmung die Erreichung des gesetzlichen Zieles sichergestellt werden kann. |
|---|---|

Sachverhalt: Die Klägerin begehrt eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung eines sog. „Hörtestohrs“, einer ca. 80 cm hohen gelben Werbe-Plastik in Form eines menschlichen Ohrs mit einem darüber angebrachten Hinweisschild „Hörtest“, in der Fußgängerzone der Beklagten. Die Beklagte lehnte dies unter Hinweis auf die städtische Gestaltungsrichtlinie ab. Die Gestaltungsrichtlinie umschreibt zunächst abstrakt, welche Probleme durch das Aufstellen von Werbeständern in der Fußgängerzone der Beklagten auftreten und entwickelt daraus Anforderungen, die beachtet werden müssen, um eine Sondernutzungserlaubnis zu erhalten. Insbesondere sind die zu beachtenden Anforderungen erfüllt, wenn Sonderformen wie Riesentelefone, Riesenohren, Eistüten u.ä. nicht verwendet werden. Die Klägerin begehrt den Erlass der begehrten Sondernutzungserlaubnis, hilfsweise Neubescheidung.

Die Lösung:

Die Klage hat lediglich im Hilfsantrag Erfolg. Der mit dem Hauptantrag behauptete Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht hingegen nicht.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass das Aufstellen der umstrittenen Werbe-Plastik eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellt. Deren Zulässigkeit setzt den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis voraus, die im behördlichen Ermessen steht. Bei ihrer Ermessensausübung darf neben wegerechtlichen Belangen im engeren Sinne auch auf andere Gesichtspunkte abgestellt werden, sofern sie einen hinreichenden Zusammenhang zum Widmungszweck der Straße aufweisen. Dazu gehört auch der Schutz eines schutzwürdigen Straßenbildes, wenn ihm ein konkretes, vom Gemeinderat beschlossenes Gestaltungskonzept zugrunde liegt, welches dem betroffenen Bereich ein spezifisches Flair verleihen soll.

Das Gestaltungskonzept muss nicht in der Form einer Satzung beschlossen werden, eine verwaltungsinterne Richtlinie ist ausreichend.

Vor diesem Hintergrund genügt die vom Stadtrat der Beklagten beschlossene Gestaltungsrichtlinie für den Innenstadtbereich den gesetzlichen Anforderungen. Sie umschreibt ihren räumlichen Anwendungsbereich und die Probleme für das Flanieren in der Innenstadt aufgrund des Zunehmens mobiler Werbeelemente. Darüber hinaus formuliert sie ganz konkrete gestalterische Vorgaben. In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, wenn das Gestaltungskonzept die für die Einzelfallentscheidung wesentlichen Grundsätze bestimmt. Abgrenzungsprobleme im Einzelfall sind innerhalb der konkreten Zulassungsentscheidung zu lösen. Die Einzelfallentscheidung krankt hier jedoch an einem Ermessensfehler. Zwar soll nach dem Gestaltungskonzept pro Betriebsstätte max. 1 Werbeständer aufgestellt werden, was bei der Klägerin in Form eines Sonnenbrillenständers bereits der Fall ist. Das rechtfertigt jedoch nicht die vollständige Ablehnung des Antrags, kann doch durch Erlass einer Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass von beiden Werbeständern immer nur einer aufgestellt werden darf. Auch trifft es, entgegen der Annahme der Beklagten, nicht zu, dass die Gestaltungsrichtlinie Riesenohren per se ausschließt. Die maßgebliche Bestimmung der Gestaltungsrichtlinie besagt nur, dass die Grundsätze der Richtlinie insbesondere erfüllt sind, wenn derartige Sonderformen nicht verwendet werden. Damit steht nicht zugleich im Umkehrschluss fest, dass ihre Verwendung zwingend zur Ablehnung des Zulassungsantrags führen muss. Eine Heilung des Ermessensfehlers durch die Widerspruchsbehörde (den Stadtrechtsausschuss) ist zwar grundsätzlich möglich, hier jedoch nicht erfolgt, weil sich die Widerspruchsbehörde darauf beschränkt hat, den Ausgangsbescheid „nicht zu beanstanden“.

Nächster Assessor-Schnupper-Kurs: September 2015

18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

| | | |
|--------------------------|--|--------------------|
| Gericht: OVG Münster | E-Zigaretten sind in NRW-Gaststätten nicht verboten | NiSchGNRW § 3 I |
| Aktenzeichen: 4 A 775/14 | | |
| Datum: 04.11.2014 | | |

| | |
|---|---|
|  | E-Zigaretten sind in Gaststätten in Nordrhein-Westfalen nicht verboten |
|---|---|

Sachverhalt: Der Kläger betreibt in Köln eine Gaststätte und duldet, dass die Gäste dort E-Zigaretten konsumieren. Nach Ansicht der Stadt Köln verbietet das NiSchG NRW den Konsum von E-Zigaretten in Gaststätten. Sie drohte dem Kläger daher Ordnungsmaßnahmen an, sollte er diesen in seiner Gaststätte nicht effektiv unterbinden. Der Kläger beehrte daraufhin die gerichtliche Feststellung, dass der Konsum einer E-Zigarette vom NiSchG NRW nicht erfasst ist. Bei E-Zigaretten entstehe mangels Verbrennungsvorgangs kein Rauch. Die Inhaltsstoffe würden vielmehr nur verdampft. Die Einbeziehung der E-Zigarette in das Rauchverbot sei zudem verfassungswidrig. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Dagegen legte die Stadt Berufung ein.

Die Lösung:

Das OVG sieht E-Zigaretten nicht vom Rauchverbot des NiSchG NRW erfasst und hat die Berufung zurückgewiesen. Das Gesetz enthalte keine ausdrücklichen Regelungen zur E-Zigarette. Nach § 3 I 1 NiSchG NRW sei «das Rauchen» in bestimmten Einrichtungen verboten, so auch in Gaststätten. Unter Rauchen sei nach allgemeinem und fachlichem Sprachgebrauch das Einatmen von Rauch zu verstehen, der bei der Verbrennung von Tabakwaren entstehe. Beim Gebrauch einer E-Zigarette finde jedoch kein Verbrennungsprozess, sondern ein Verdampfungsvorgang statt. Zudem handle es sich bei der verdampften Flüssigkeit (Liquid) nicht um ein Tabakprodukt im Rechtssinne, weil sie nicht zum Rauchen bestimmt sei. Das gelte auch für das in vielen Liquids enthaltene Nikotin.

Gesetzgeberische Einbeziehungsabsicht hat im Gesetz keinen Niederschlag gefunden

Nach Ansicht des OVG lässt sich eine Anwendung des Rauchverbots auf E-Zigaretten auch nicht mit der Entstehungsgeschichte des NiSchG NRW rechtfertigen. Bei Erlass des NiSchG NRW im Jahr 2007 habe der Gesetzgeber die E-Zigarette nicht im Blick gehabt. Bei der Änderung des Gesetzes im Jahr 2012 habe er zwar die Absicht gehabt, die E-Zigarette wie herkömmliche Zigaretten zu behandeln. Den Wortlaut der Verbotsnorm habe er aber nicht entsprechend geändert. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um den Adressaten der Norm deren Anwendungsbereich hinreichend deutlich zu machen.

Gefahren durch E-Zigaretten und herkömmliche Zigaretten nicht vergleichbar

Laut OVG dient das NiSchG außerdem allein dem Schutz vor Gefahren des Passivrauchens. Mögliche Gefahren durch E-Zigaretten seien damit jedenfalls weder identisch noch vergleichbar. Die Gefährlichkeit einer E-Zigarette für «Passivdampfer» sei bislang nicht hinreichend erforscht, geschweige denn nachgewiesen. Der Gesetzgeber selbst gehe davon aus, dass Gesundheitsgefahren lediglich nicht auszuschließen sind. Falls er im Jahr 2012 die Absicht gehabt habe, die E-Zigarette aus Gründen der Gefahrenvorsorge in das Rauchverbot einzubeziehen, habe er diese Unterschiede jedenfalls nicht ausreichend erwogen.



Einfache Bewerbungswege !

Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !

Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von examensrelevanten Fachinfos der Kanzleien und Vergünstigungen.

50 € - Gutschein für den JI-Shop für jedes neue Mitglied !

Bei Jura Intensiv sind Sie immer top-aktuell informiert!

Mit **RA & ZARA** sind Sie optimal informiert und können die Sicherheit haben, dass Ihnen für die Prüfung keine bahnbrechende Entscheidung entgeht!

Die RA – unsere Ausbildungszeitschrift

Die „Rechtsprechungs-Auswertung“ (RA) ist die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv.

- Mit dieser Zeitschrift halten wir Sie über die wichtigsten examens-relevanten Entscheidungen auf dem Laufenden. Wir richten uns daran aus, welche Themen „heiß“ sind für künftige Examensklausuren.
- Die Aufarbeitung erfolgt in der Weise, dass wir Ihnen den Aufbau des Problems im Gutachten verdeutlichen. Es nützt Ihnen wenig, wenn Sie ein Problem zwar kennen, aber die Einordnung in den Klausuraufbau nicht schaffen.
- Weiterhin hat die RA einen besonderen Fokus auf das 2. Staatsexamen. Ein ausführlicher Referendarteil begleitet Sie bis zum Ende Ihrer Ausbildung. Neben der Frage, welche Urteile sich für künftige Prüfungsaufgaben prädestinieren, geht es im Referendarteil auch immer um die Frage, wie man im Urteil, Beschluss, etc. richtig formuliert, um den Examenanforderungen gerecht zu werden.



Die ZARA – Unser kostenfreier Pdf-Newsletter


Die „Zeitschrift für aktuelle RechtsprechungsAuswertung“ (ZARA) ist ein kostenfreier PDF-Newsletter, der an aktuelle und ehemalige Teilnehmer von Jura Intensiv versendet wird.

- Hier erhalten Sie einerseits aktuelle Informationen über die nächsten Kursangebote von Jura Intensiv. Andererseits informieren wir Sie über aktuelle Rechtsprechung. **Dabei hat die ZARA nur die Aufgabe, die RA zu ergänzen, sie kann sie keinesfalls ersetzen!**
- In der ZARA erscheinen z.B. auch Urteile, die jetzt nicht unbedingt relevant für das Examen sind, aber „Alltagsfragen“ behandeln, z.B. Entschädigung für Flugtickets, wenn ein Vulkanausbruch ganze Flugrouten sperrt oder die Frage, ob und wann eine Handy-nutzung während der Autofahrt zu Sanktionen führen kann. Es ist schön, wenn man als junger Jurist im Freundeskreis auf solche Fragen eine erste Antwort geben kann.
- Im examensrelevanten Bereich gibt die ZARA z.B. Pressemitteilungen wieder. Dadurch bleiben Sie aktuell informiert. Schließlich hat die ZARA stets einen Schwerpunkt im Arbeitsrecht, weil hier meist so viele Entscheidungen ergehen, dass sie den Rahmen der RA schlicht sprengen würden. **Die Top-Entscheidungen werden - wie in allen Rechtsgebieten - in der RA aufbereitet, der Rest wird in der ZARA kommuniziert.**



Arbeitsrecht

| | | |
|----------------------------|---|------------|
| Gericht: BAG | Vorlage an EuGH: AGG auch bei Scheinbewerbungen? | AGG |
| Aktenzeichen: 8 AZR 848/13 | | §§ 6, 15 |
| Datum: 18.06.2015 | | |

| | |
|---|--|
|  | Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der unionsrechtliche Schutz vor Diskriminierungen auch dann eingreift, wenn aus einer Bewerbung hervorgeht, dass nicht eine Einstellung und Beschäftigung erreicht werden soll, sondern nur der Status als Bewerber, um Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. |
|---|--|

Sachverhalt: Der Kläger ist seit 2001 Volljurist und seither überwiegend als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Die Beklagte gehört zu einem großen Versicherungskonzern. Sie schrieb 2009 ein "Trainee-Programm" für Hochschulabsolventen aus, deren Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt oder demnächst erfolgt.

Der Kläger bewarb sich auf eine der Trainee-Stellen und betonte dabei, dass er als früherer leitender Angestellter einer Rechtsschutzversicherung über Führungserfahrung verfüge. Als ehemaliger leitender Angestellter und Rechtsanwalt sei er es zudem gewohnt, Verantwortung zu übernehmen und selbständig zu arbeiten.

Die Beklagte lehnte seine Bewerbung ab. Daraufhin verlangte der Kläger mit seiner Klage eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung i.H.v. 14.000 Euro. Die nachfolgende Einladung zum Gespräch mit dem Personalleiter der Beklagten lehnte er ab und schlug vor, nach Erfüllung seines Entschädigungsanspruchs sehr rasch über seine Zukunft bei der Beklagten zu sprechen.

Der Achte Senat des BAG setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist das Unionsrecht dahingehend auszulegen ist, dass auch derjenige "Zugang zur Beschäftigung oder zur abhängigen Erwerbstätigkeit" sucht, aus dessen Bewerbung hervorgeht, dass nicht eine Einstellung und Beschäftigung, sondern nur der Status als Bewerber erreicht werden soll, um Entschädigungsansprüche geltend machen zu können?


Die Lösung:

Das BAG ging davon aus, dass der Kläger zwar fachlich für die ausgeschriebene Stelle geeignet war, sich aber nur zum Schein auf die Trainee-Stelle beworben hatte, um im Fall einer Ablehnung eine Entschädigung verlangen zu können. Das folgte dem Inhalt des Bewerbungsschreibens und dem Umstand, dass der Kläger die spätere Einladung zu einem Personalgespräch ausgeschlagen hatte.

Damit sei der Kläger nach nationalem Recht nicht "Bewerber" und "Beschäftigter" i.S.v. § 6 I 2 AGG. Das Unionsrecht nenne jedoch in den einschlägigen Richtlinien nicht den Begriff "Bewerber", sondern schütze den "Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit". Nicht geklärt sei deshalb, ob das Unionsrecht ebenfalls voraussetze, dass wirklich der Zugang zur Beschäftigung gesucht und eine Einstellung bei dem Arbeitgeber tatsächlich gewollt sei.

Ob für das Eingreifen des unionsrechtlichen Schutzes das Vorliegen einer formalen Bewerbung genüge, sei eine allein dem EuGH überantwortete Auslegungsfrage.

| | | |
|---------------------------|---|-------|
| Gericht: ArbG Gießen | Rückzahlungsklausel bei Teilnahme an dualem Hochschulstudium | BGB |
| Aktenzeichen: 9 Ca 180/14 | | § 307 |
| Datum: 03.02.2015 | | |

| | |
|---|--|
|  | Bei einer Klausel in einem Vertrag über die Teilnahme an einem dualen Hochschulstudium, nach der bei Nichtannahme eines angebotenen Arbeitsverhältnisses neben Studiengebühren auch anteilig gezahlte Vergütung zurückzahlen ist, handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel nach § 305c I BGB. Eine solche Rückzahlungsklausel stellt auch nicht zwangsläufig eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 I BGB dar. |
|---|--|

Sachverhalt: Die Parteien hatten im Juni 2011 einen Vertrag zur Teilnahme am Praxisorientierten Studium "Duales Hochschulstudium-Studium Plus" abgeschlossen. Danach sollte der Beklagte ab Juli 2011 ein Bachelor-Studium absolvieren. Die externen Studienbeiträge von 9.000 € zahlte die klagende Arbeitgeberin. Während der Regelstudienzeit von 6 Semestern waren nach der Prüfungsordnung Praxisphasen von insgesamt 56 Wochen vorgesehen, die vom Beklagten in der Regel im Betrieb der Klägerin zu durchzuführen waren.

Im Vertrag war u.a. eine Rückzahlungsklausel vereinbart worden. Der Studierende verpflichtete sich, der Firma die Studienbeiträge sowie 50 % der Vergütung zu erstatten, wenn er ein ihm angebotenes Anstellungsverhältnis nicht antritt. Für den Fall einer Beendigung seines Anstellungsverhältnisses vor Ablauf von drei Jahren verpflichtet sich der Studierende zur Erstattung der Studienbeiträge sowie 50 % der Vergütung. Die maximalen Rückzahlungsverpflichtungen wurden auf 26.280 € beschränkt.

Der Beklagte schloss sein Studium im Juni 2014 als Bachelor of Engineering ab. Die Klägerin bot dem Beklagten bereits im April 2014 einen Arbeitsvertrag an. Danach sollte der Beklagte ab Juli 2014 als Bachelor of Engineering im Bereich Qualitätsmanagement seine Arbeit bei der Klägerin aufnehmen. Sein monatliches Brutto Gehalt sollte 3.000 € betragen. Der Beklagte lehnte das Vertragsangebot jedoch ab.

Die Klägerin verlangte daraufhin vom Beklagten die Rückzahlung von 26.280 € gemäß der vertraglichen Rückzahlungsklausel. Der Beklagte weigerte sich. Er war der Ansicht, die Rückzahlungsklausel sei nach §§ 305 ff. BGB unwirksam. Sie benachteilige ihn unangemessen, da die Durchführung der Ausbildung nicht in seinem Interesse gestanden habe. Bei dem Geschäftsgebiet der Beklagten - der Schlachttechnik - handele es sich um eine sehr kleine Branche mit marginalem Einsatzgebiet.

Die Lösung:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 26.280 € aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der Parteien aus Juni 2011.

Die Rückzahlungsklausel war Vertragsbestandteil geworden. Dem stand § 305e I BGB nicht entgegen. Die Vereinbarung fand sich unter der hervorgehobenen Überschrift "Rückzahlungsklausel" in einer eigenständigen Vertragsklausel und war nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags nicht ungewöhnlich. Auch ist der Umstand, dass nicht nur die Studiengebühren, sondern auch die anteilige Vergütung zurückgezahlt werden sollte, war nicht unüblich und damit überraschend. Vielmehr ist es üblich im Rahmen von Vereinbarungen zur Rückzahlung von Ausbildungskosten auch die Verpflichtung zur Rückzahlung von gezahlter Vergütung für Zeiten der Freistellung zur Fortbildung aufzunehmen. Die Rückzahlungsklausel war auch nicht überraschend oder widersprüchlich.

Letztlich war die Regelung nicht nach § 307 I BGB wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Beklagten unwirksam. Zwar können Zahlungsverpflichtungen, die an eine vom Arbeitnehmer zu verantwortende Beendigung des Arbeitsverhältnisses anknüpfen, den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Das ist anhand einer Güterabwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Heranziehung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Dabei ist das Interesse des Arbeitgebers, die vom Arbeitnehmer erworbene Qualifikation möglichst langfristig zu nutzen, einerseits, mit dem Interesse des Arbeitnehmers, durch die Ausbildung die eigenen Arbeitsmarktchancen zu verbessern und sich gegenüber dem Arbeitgeber nur in einem solchen Umfange zu binden, wie das im Verhältnis zu dessen Aufwendungen angemessen ist, andererseits ins Verhältnis zu setzen.

Im vorliegenden Fall war zu berücksichtigen, dass die Ausbildung für den Beklagten von geldwertem Vorteil war. Ihm war die Möglichkeit eröffnet worden, eine Qualifikation als Bachelor of Engineering zu erlangen. Hierbei handelt es sich um einen Hochschulabschluss einer staatlich anerkannten Technischen Hochschule. Dieser eröffnete dem Beklagten gute berufliche Möglichkeiten. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann er entgegen seinem Vorbringen nicht nur bei der Klägerin nutzen. Auch wenn die Klägerin ausschließlich auf dem Gebiet der Schlachttechnik tätig ist, so hatte der Beklagte sich während des Studiums im theoretischen Teil, der nicht auf den Bereich der Schlachttechnik ausgerichtet war, allgemeine Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften angeeignet, die ihm auch bei Arbeitgebern in anderen Branchen von Vorteil sind.

JI-Verlag:

Die großen Skripte dienen der vertieften Vorbereitung auf das Examen.

Die Crash-Skripte ermöglichen dem Examenskandidaten und dem Referendar die schnelle Wiederholung der zentralen Prüfungsthemen.


Die in Kürze erscheinenden Pockets sollen den unteren Semestern den Einstieg in den Prüfungsstoff erleichtern.

Die „RA“ ist Ihr unverzichtbarer Begleiter durch Studium und Referendariat. Top-aktuell mit ständigen Examenstreffen!

Im JI-Shop finden Sie dies alles und noch mehr!!

Wettbewerbsrecht (Buchpreisbindungsgesetz)

| | | |
|--------------------------|--|----------------|
| Gericht: BGH | Amazon: Gutscheinaktion verstößt gegen Buchpreisbindung | BuchPrG |
| Aktenzeichen: I ZR 83/14 | | §§ 3, 5 |
| Datum: 23.07.2015 | | |

| | |
|---|---|
|  | <p>Beim Erwerb preisgebundener Bücher dürfen Gutscheine nur verrechnet werden, wenn dem Buchhändler schon bei Abgabe der Gutscheine eine entsprechende Gegenleistung zugeflossen ist. Ein Verstoß gegen die Buchpreisbindung liegt dagegen vor, wenn ein Händler beim An- oder Verkauf von Waren für den Kunden kostenlose Gutscheine ausgibt, die zum Erwerb preisgebundener Bücher benutzt werden können.</p> |
|---|---|

Sachverhalt: Der Kläger ist der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Die Beklagte verkauft über ihre Website www.amazon.de in Deutschland preisgebundene Bücher. Über das "Trade-in-Programm" der Beklagten können Kunden ihr gebrauchte Bücher verkaufen.

Bei einer um die Jahreswende 2011/2012 durchgeführten Werbeaktion erhielten Kunden, die mindestens zwei Bücher gleichzeitig zum Ankauf eingereicht hatten, zusätzlich zum Ankaufspreis einen Gutschein über 5 € auf ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Dieser Gutschein konnte zum Erwerb beliebiger Produkte bei der Beklagten eingesetzt werden. Dazu zählte auch der Kauf neuer Bücher. Der Kläger sieht in der Anrechnung der Gutscheine auf den Kauf preisgebundener Bücher einen Verstoß gegen die Buchpreisbindung.

Das LG wies die hiergegen gerichtete Unterlassungsklage ab; das OLG gab ihr statt. Die Beklagte habe gegen §§ 3, 5 BuchPrG verstoßen habe. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Beklagte hat mit der beanstandeten Werbeaktion § 3 BuchPrG verletzt, weil sie Gutscheine, die zum Erwerb preisgebundener Bücher eingesetzt werden konnten, an Letztverbraucher ausgegeben hat, ohne dass ihr dafür eine entsprechende Gegenleistung der Kunden zugeflossen ist.

Der Zweck der Buchpreisbindung besteht darin, durch Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer ein umfangreiches, der breiten Öffentlichkeit zugängliches Buchangebot in einer großen Zahl von Verkaufsstellen zu sichern (§ 1 BuchPrG). Preisbindungsrechtlich zulässig sind Geschenkgutscheine, die Buchhandlungen verkaufen, und mit denen die Beschenkten Bücher erwerben können. In diesem Fall erhält der Buchhändler durch den Gutscheinverkauf und eine eventuelle Zuzahlung des Beschenkten insgesamt den gebundenen Verkaufspreis für das Buch.

Ein Verstoß gegen die Buchpreisbindung liegt dagegen vor, wenn ein Händler beim An- oder Verkauf von Waren für den Kunden kostenlose Gutscheine ausgibt, die zum Erwerb preisgebundener Bücher benutzt werden können. Der Buchhändler erhält dann im Ergebnis für das Buch ein geringeres Entgelt als den gebundenen Preis. Unerheblich ist, dass Gutscheinausgabe und Buchverkauf zwei selbständige Rechtsgeschäfte darstellen und ein Bezug zwischen ihnen erst durch die Kaufentscheidung des Kunden hergestellt wird.

Bezugspunkt für die Prüfung eines Verstoßes gegen die Preisbindung ist danach, ob das Vermögen des Buchhändlers beim Verkauf neuer Bücher in Höhe des gebundenen Preises vermehrt wird. Daran fehlt es im Streitfall. Die Beklagte wird zwar durch den Kauf eines preisgebundenen Buches unter Anrechnung des Gutscheins von der Verpflichtung befreit, die sie gegenüber dem Kunden mit dem Gutschein beim Ankauf eines Buchs übernommen hat. Sie erhält aber für den Verkauf des preisgebundenen Buches insgesamt nicht den gebundenen Preis, wenn ihr für den Gutschein - wie im vorliegenden Fall - keine entsprechende Gegenleistung zugeflossen ist.

++ Top-aktuell +++ Erste Prüfung +++ 2. Examen +++ Mündliche ++

Die Crash-Kurs-Skripte zum materiellen Recht.